

Freistellung / Sonderurlaub bei schwer erkranktem Angehörigen (Hessen)

Beitrag von „brasstalavista“ vom 15. Oktober 2018 13:32

Au mann, die besten Wünsche für Dich und Deine Frau! Ob es für untenstehende Regelung eine Rolle spielt, dass Ihr getrennt lebt, weiß ich nicht. Ist das ein offizieller Status? Keine Ahnung. Mein Bauch würde erstmal sagen, dass es keinen was angeht, wie Ihr lebt, solange Ihr nicht geschieden seid. Aber da mag ich mich täuschen.

Bezgl. der Vorgaben in Sachen Sonderurlaub habe ich mal eben gegoogelt und folgendes gefunden:

Quelle: <https://rp-kassel.hessen.de/beurlaubungsonderurlaub>

2. Beurlaubte Bedienstete aus familiären - familienpolitischen - Gründen zur Betreuung oder Pflege

- **mindestens eines Kindes unter achtzehn Jahren oder**
- **eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen**

Richter und Beamte sowie das beihilfeberechtigte Tarifpersonal sind bei einer Beurlaubung i. S. des § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HBG i. V. mit § 7a HRiG und § 215 Abs. 3 HBG, die längstens für zwölf Jahre möglich ist, unter den Voraussetzungen des § 85a Abs. 7 HBG für einen Zeitraum von insgesamt höchstens **drei Jahre beihilfeberechtigt**, es sei denn, dass der Bedienstete

- einen Anspruch auf Beihilfe als berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten hat,
- nach Maßgabe der VV Nr. 7 zu § 3 HBeihVO besteht jedoch keine Berücksichtigungsfähigkeit des beurlaubten Ehegatten, wenn wegen der Höhe seiner nach § 5 Abs. 6 Nr. 3 HBeihVO maßgeblichen Einkünfte keine Beihilfe zusteht; in diesem Fall bleibt der Beurlaubte selbst beihilfeberechtigt nach § 85a Abs. 7 Satz 1 HBG

oder

- einen Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 SGB V hat.

Die Gesamtdauer des Bezugs von Leistungen nach § 85a Abs. 7 HBG und nach den §§ 7 und 8 HEltZVO i. V. mit § 7 a HRiG darf insgesamt drei Jahre nicht überschreiten; dies bedeutet, dass bei einer Beurlaubung aus familiären Gründen nur dann der volle Dreijahreszeitraum zur Verfügung steht, wenn - seit Beginn des Dienstverhältnisses des Beurlaubten - noch kein

Erziehungsurlaub oder noch keine Beurlaubung aus familiären Gründen gewährt wurde.

Hat der Richter/ Beamte beispielsweise früher bereits 20 Monate Erziehungsurlaub beansprucht, verbleibt für den Beihilfeanspruch während einer Beurlaubung aus familiären Gründen nur noch eine Restzeit von 16 Monaten.

Dies gilt auch dann, wenn für ein weiteres Kind die volle Erziehungsurlaubszeit nicht ausgeschöpft wurde; die hier nicht beanspruchte Urlaubszeit bewirkt keine Verlängerung des Beihilfeanspruchs während der Beurlaubung aus familiären Gründen.

Das Gleiche gilt, wenn während des Erziehungsurlaubs überhaupt keine Beihilfen beantragt worden sind.

Diese Beihilferegelung steht jedem Beurlaubten, der die Voraussetzungen des § 85a Abs. 4 HBG, bzw. § 7a HRiG erfüllt, zu; ein Elternausgleich findet nicht statt.

Herzliche Grüße von Brasstalavista